

EINLADUNG

Sitzung : des **Ortschaftsrats Bünzwangen**
Datum : Montag, den 12.07.2021
Zeit : **19:30 Uhr öffentlich**, im Anschluss nichtöffentlich
Ort : **Mehrzweckhalle Bünzwangen, Ortsstraße 110**
Eintritt über Sportlereingang, Albershäuser Straße

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der geltenden Abstandsregeln nur eine begrenzte Zahl an Zuhörerplätzen zur Verfügung steht!

Hinweis : Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung des Ortschaftsrats Bünzwangen liegt während der Sitzung beim Schriftführer zur Einsichtnahme für die Mitglieder des des Ortschaftsrats Bünzwangen auf. Eine Entscheidung über etwaige Einwendungen ist vor Beendigung der Sitzung zu beantragen.

Wir möchten Sie zum Schutz aller Teilnehmenden darum bitten, beim Betreten des Sitzungssaales und auch an Ihrem Platz eine **medizinische Maske (sogenannte OP-Maske oder FFP2-Maske)** zu tragen und den **Sicherheitsabstand von mind. 1,50 m** zu wahren sowie die allgemein empfohlenen Hygienemaßnahmen einzuhalten. Mit dieser Verschärfung der bisher geltenden Regeln setzen wir die aktuellen Empfehlungen der Ministerpräsidentenkonferenz vom 19.01.2021 um. Am Eingang zum Sitzungssaal steht eine Händedesinfektion bereit. Bitte nutzen Sie diese. Wenn Sie in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit diesem Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder wenn Sie Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen oder sich krank fühlen, bleiben Sie bitte der Sitzung fern.

Sitzungsunterlagen

<u>Tagesordnung</u> öffentlicher Teil		sind beige-fügt	liegen bereits vor	werden nachge-reicht	Bezeichnung der Sitzungs-vorlage / Zeitziel
1.	Bürgerfragen				00:05 h
2.	Zustimmung zum Protokoll vom 12.04.2021				00:05 h
3.	Bekanntgaben				00:05 h
4.	Neubau eines Betriebsgebäudes auf Flst.-Nr. 937 im Gewann "Oberer Wasen" bei Ebersbach-Bünzwangen	x			2021/111 00:20 h
5.	Erstellung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Flst.-Nr. 158/2, Ziegelstraße, in Ebersbach-Bünzwangen	x			2021/105 00:10 h
6.	Neufassung der einheitlichen Vergaberichtlinien der Stadt Ebersbach an der Fils für städtische Bauplätze für Einfamilienhäuser-, Doppelhaus-hälften und Reihenhäuser	x			2021/106 00:25 h
7.	Anträge, Bekanntgaben, Sonstiges				00:05 h

Gesamtzeit: 01:15 h

Sitzungsvorlage in Bausachen

Aktengruppe: FB 3 Al 632.26	Anlagen: 1
Amt: Fachbereich Bauen und Umwelt Sachbearbeiter: Albig, Roland	Datum: 30.06.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsart	Beschluss Ja / Enth./ Nein
Ortschaftsrat Bünzwangen	12.07.2021	öffentlich	/ /
Ausschuss für Technik und Umwelt	13.07.2021	öffentlich	/ /

Bauvorhaben:

Neubau eines Betriebsgebäudes auf Flst.-Nr. 937 im Gewann "Oberer Wasen" bei Ebersbach-Bünzwangen

Rechtsgrundlagen der Beurteilung nach BauGB:

<input type="checkbox"/>	§ 30	Bebauungsplan:	
<input type="checkbox"/>	§ 33	künftiger Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/>	§ 34	<input type="checkbox"/> Baulinienplan vorhanden	
<input checked="" type="checkbox"/>	§ 35	<input type="checkbox"/> Landwirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/> sonst. Vorhaben

<input type="checkbox"/>	Befreiung erforderlich
<input type="checkbox"/>	Ausnahme erforderlich

Art der Befreiung/Ausnahme:

Vom Bau- und Umweltamt wird beantragt:

- Dem Bauvorhaben, ggf. einschließlich Befreiungen und Ausnahmen, **zuzustimmen**.
- Dem Bauvorhaben, ggf. einschließlich Befreiungen und Ausnahmen, **nicht zuzustimmen**.

Begründung:

Das Vorhaben wurde in seiner Grundkonzeption im Januar/Februar 2021 (Drucksache Nr. 2020/148) vorgestellt. Im Ergebnis konnte dem Antragssteller eine erste positive Rückmeldung seitens der Stadt gegeben werden. Zwischenzeitlich wurde das Projekt zur Planreife weiterentwickelt und liegt nun als Baugesuch vor. Weiter wurde unter Federführung des Antragstellers ein Dialog mit der Öffentlichkeit durchgeführt, wobei die Resonanz eher verhalten war. Jedenfalls wurde das Projekt nicht in Frage gestellt.

Die Pläne zum nun vorliegenden Baugesuch zeigen den Gebäudekomplex im Wesentlichen so, wie er schon im Vorfeld vorgestellt wurde.

Aus baurechtlicher Sicht handelt es sich um ein Vorhaben, das der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient und das damit gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert ist.

Aus baurechtlicher Sicht handelt es sich um ein Vorhaben, das der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient und das damit gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert ist. Der für den Eingriff notwendige ökologische Ausgleich kann auf dem Grundstück selbst erfolgen. Die Entsorgung bzw. Sammlung der Abwässer erfolgt durch besondere Einrichtungen auf dem Grundstück. Ein Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung erfolgt nicht. Die Verkehrsanbindung erfolgt über die bestehende Kreisstraße. Die Erschließung gilt damit als gesichert.

In gestalterischer Hinsicht handelt es sich um ein relativ nüchternes technisches Gebäude, das sich nach außen weitgehend geschlossen zeigt. Die Fassadengestaltung soll mit farblich abgesetzten Elementen erfolgen. Das Flachdach wird als Intensivgründach ausgeführt. Das Gebäude wird zum Schutz der Anlage im unmittelbaren Umfeld vollständig eingezäunt.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Es wird auf Grundlage der Vorabstimmungen davon ausgegangen, dass auch von Seiten der zu hörenden Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen werden.



Roland Albig

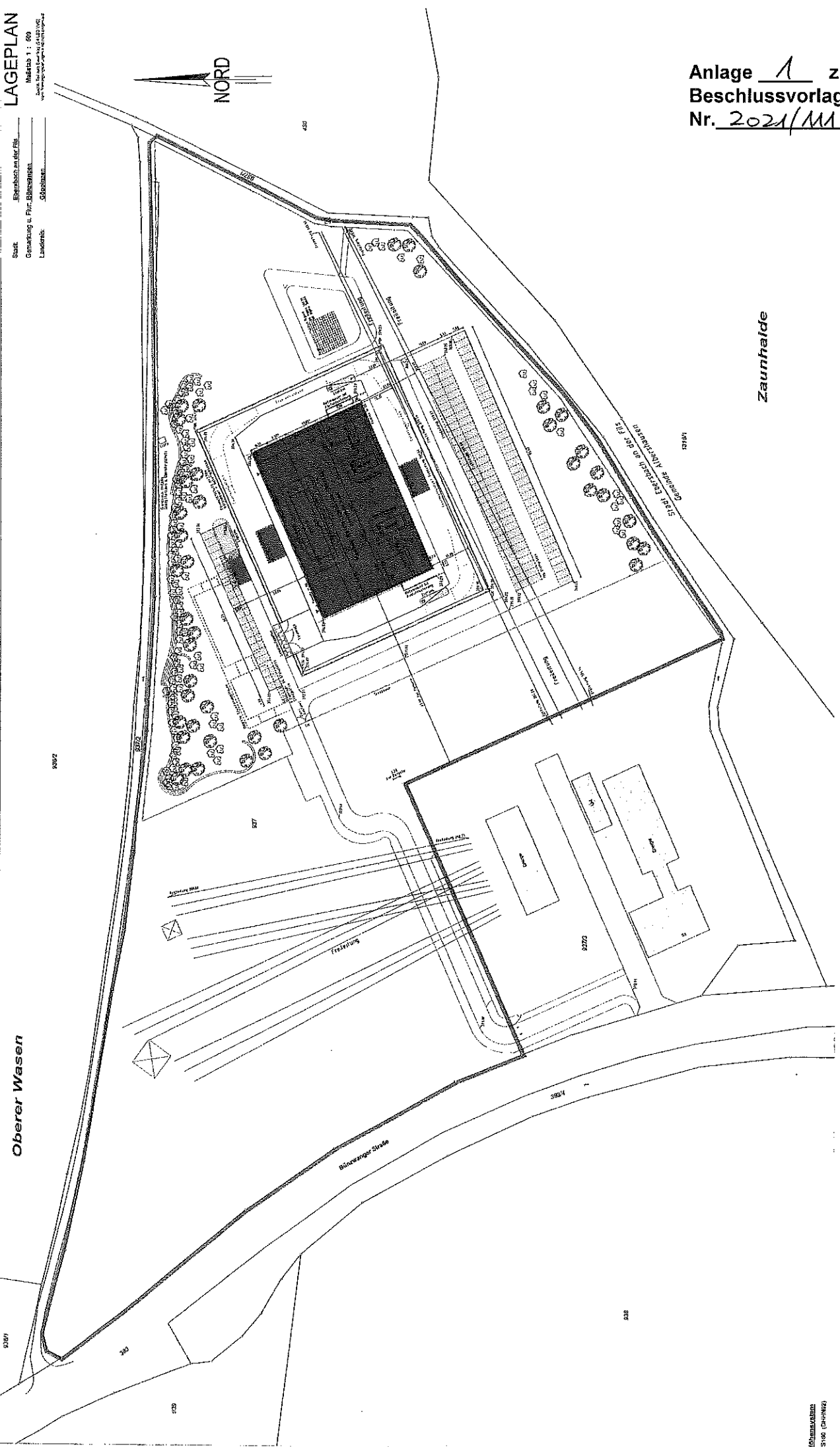
Stadt: Eberbach an der Elbe
Gemeinschaftliche Planung
Landschaftsplanung

Anlage 1 zu
Beschlussvorlage
Nr. 2021/111



Oberer Wasen

Zaunhaide



Sitzungsvorlage in Bausachen

Aktengruppe: FB 3 Al 632.26	Anlagen: 1
Amt: Fachbereich Bauen und Umwelt Sachbearbeiter: Albig, Roland	Datum: 22.06.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsart	Beschluss Ja / Enth./ Nein
Ortschaftsrat Bünzwangen	12.07.2021	öffentlich	/ /
Ausschuss für Technik und Umwelt	13.07.2021	öffentlich	/ /

Bauvorhaben:

Erstellung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Flst.-Nr. 158/2, Ziegelstraße, in Ebersbach-Bünzwangen

Rechtsgrundlagen der Beurteilung nach BauGB:

<input checked="" type="checkbox"/>	§ 30	Bebauungsplan: „Ziegeläcker“
<input type="checkbox"/>	§ 33	künftiger Bebauungsplan
<input type="checkbox"/>	§ 34	<input type="checkbox"/> Baulinienplan vorhanden
<input type="checkbox"/>	§ 35	<input type="checkbox"/> Landwirtschaft <input type="checkbox"/> sonst. Vorhaben

<input checked="" type="checkbox"/>	Befreiung erforderlich
<input type="checkbox"/>	Ausnahme erforderlich

Art der Befreiung/Ausnahme:

Befreiung von den Festsetzungen über Baugrenze, Auffüllungen und Stützmauern.

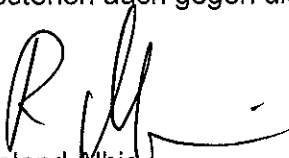
Vom Bau- und Umweltamt wird beantragt:

<input checked="" type="checkbox"/>	Dem Bauvorhaben, ggf. einschließlich Befreiungen und Ausnahmen, zuzustimmen .
<input type="checkbox"/>	Dem Bauvorhaben, ggf. einschließlich Befreiungen und Ausnahmen, nicht zuzustimmen .

Begründung:

Mit diesem Bauvorhaben wird wieder eine Baulücke in diesem Gebiet geschlossen. Hinsichtlich seiner äußeren Gestaltung entspricht das Vorhaben den Vorgaben des Bebauungsplans. Allerdings möchte die Bauherrschaft das Gebäude etwas weiter nach Westen auf die Linie des südlich angrenzenden Gebäudes verschieben. Dadurch wird die hier zurückgestaffelte Baugrenze um 2,5 m überschritten der Abstand zur Straße beträgt noch ca. 3 m. Durch die Verschiebung bleibt die Gartenfläche im Osten, die sich dort mit dem Außenbereich verzahnt, größer erhalten. Hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze besteht seitens des nördlichen Angrenzers Einverständnis.

Aufgrund des Geländeverlaufs können die Vorgaben für die Höhen von Auffüllungen und Stützmauern nicht durchgängig eingehalten werden. Nachdem aber die Höhenvorgaben für das Gebäude eingehalten sind und das Thema durch eine ansprechende Gestaltung gut gelöst ist, bestehen auch gegen diese Abweichungen keine Bedenken.

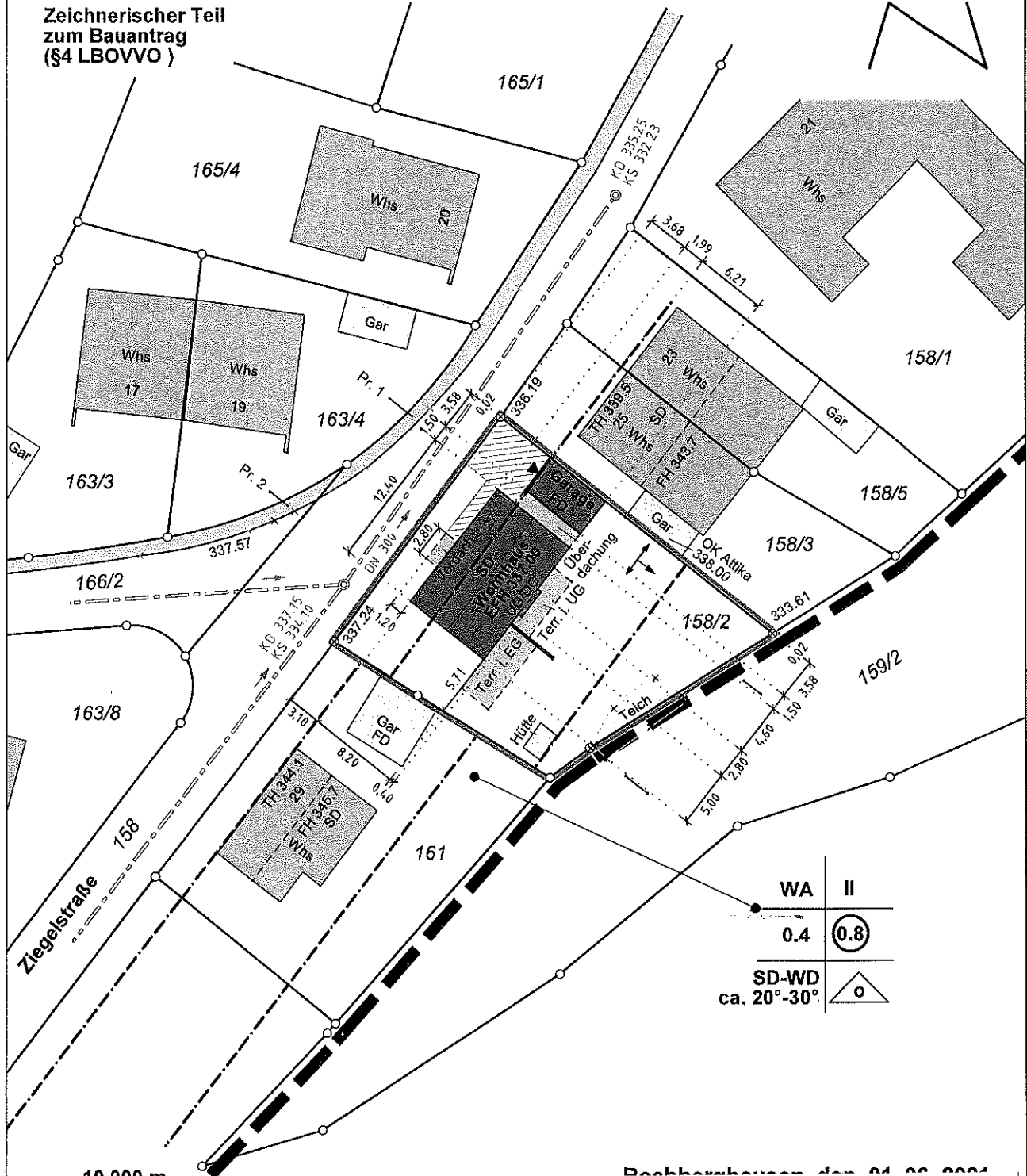

Roland Albig

Kreis Göppingen
 Stadt Ebersbach / Fils
 Gemarkung Bünzwangen

Lageplan



Zeichnerischer Teil
 zum Bauantrag
 (§4 LBOVVO)



Maßstab 1:500

HÖHEN im NEUEN System

Unterirdische Leitungen
 und Versorgungsanlagen
 sind nicht dargestellt

Vermessungsbüro

MAYER & JAHN

Sachverständige § 5 Abs. 2 LBOWO B-W
 Lorcher Str. 47 - Tel. 07161 / 52647
 Fax 07161 / 51937
 73098 Rechberghausen
 www.mayer-jahn.de

Rechberghausen, den 04.08.2021

Anlage 1 zu
 Beschlussvorlage
 Nr. 2021/105



Stadt Ebersbach
an der Fils

Beschlussvorlage

2021/106

Aktenzeichen: 880 61	Anlagen: 1
Amt: Fachbereich Bauen und Umwelt Sachbearbeitung: Bienecker, Martin	Datum: 22.06.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsart
Ortschaftsrat Roßwälden	08.07.2021	öffentlich
Ortschaftsrat Weiler	08.07.2021	öffentlich
Ortschaftsrat Bünzwangen	12.07.2021	öffentlich
Ausschuss für Technik und Umwelt	13.07.2021	öffentlich
Gemeinderat	20.07.2021	öffentlich

Beschluss		
Ja	Enth./	Nein
/	/	/
/	/	/
/	/	/
/	/	/
/	/	/

Bearbeitungshinweise:

- () Gesetzliche Pflichtaufgabe gemäß § 2 Abs. 2 Gemeindeordnung
- () Mit Einwohnerbeteiligungsverfahren

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der einheitlichen Vergaberichtlinien der Stadt Ebersbach an der Fils für städtische Bauplätze für Einfamilienhäuser-, Doppelhaushälften und Reihenhäuser

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Vergaberichtlinien gemäß der Anlage 1.

Sach- und Rechtslage, Begründung und Alternativen:

Die Ausschreibung der Bauplätze für Einfamilienhäuser und Doppelhaushälften (insg. 38 Plätze) im Baugebiet „Unterer Wasen-Süd“ in Bünzwangen steht nach den Sommerferien an. Das Umlegungsverfahren „Unterer Morgen“ in Roßwälden wird demnächst beendet, so dass der Gemeinderat nach den Sommerferien die Verkaufspreise für die städtischen Bauplätze festlegen kann. Weitere Wohngebiete entstehen kurz- oder mittelfristig in Weiler (Baugebiet: „Wiesachwiesen Nord“) und in Ebersbach (Baugebiet: „Hinter der Kirche – Süd“).

Die bisherige Vergabepraxis hält aufgrund der aktuellen Rechtsentwicklung einer juristischen Prüfung nicht mehr stand. Die Verwaltung hält es für erforderlich, einheitliche Vergaberichtlinien für Wohnbauplätze in Ebersbach und allen Stadtteilen festzulegen und nicht, wie bisher, für jedes Baugebiet separate Vergaberichtlinien beschließen zu lassen.

Bei der Festlegung von Vergaberichtlinien sind insbesondere die EU-rechtlichen Vorgaben sowie die aktuelle Rechtsprechung zu beachten. Die Vergabe von Bauplätzen muss transparent und nachvollziehbar anhand eines Punktesystems erfolgen. Ortsbezogene

Kriterien, die eine Bevorzugung einheimischer Bauplatzbewerber mit sich bringen, müssen hinter anderen (z.B. sozialen) Kriterien zurückstehen.

Entsprechend der Empfehlung des Gemeindetags hat die Verwaltung einen Fachanwalt, Herrn Dr. Weiblen vom Rechtsanwaltsbüro Mohring & Kollegen, zur juristischen Beratung hinzugezogen.

Die Vergaberichtlinien wurden unter Zuhilfenahme verschiedener Muster und Aspekten, die bei früheren Vergabeverfahren (z. Bsp.: Baugebiet: „Am Dammbach“/Roßwälden und Baugebiet: „Sulpacher Straße“) berücksichtigt wurden, zusammengestellt und deren rechtliche Tragfähigkeit mit unserem Rechtsanwalt abgestimmt (Anlage 1).

Die Vergaberichtlinien beziehen sich nur auf Bauplätze für Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser. Sie betreffen nicht die Vergaben von Mehrfamilienhaus-Bauplätzen. Dazu werden separate Richtlinien entwickelt und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Pro Familie soll eine Bewerbung auf maximal drei Bauplätze möglich sein (1 priorisierter Bauplatz und zwei alternative Bauplätze).

Finanzen und Leitbildkonformität:

Produkt-/Auftragssachkonto:		
	Erträge in €	Aufwendungen in €
einmalig	0	0
jährlich	0	0

✓	Kernthemen des Leitbildes	Potenzial an Zielkonflikten (1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung)				
		1	2	3	4	5
✓	Wirtschaft und Stadtmarketing			✓		
✓	Stadtplanung und Verkehr					
✓	Soziales und Miteinander Leben	✓				
✓	Bildung und Kultur					
✓	Jugend					
✓	Freizeit					
✓	Umwelt, Energie und Landwirtschaft			✓		

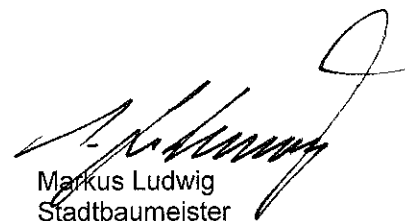
Anhörung / Beteiligung:

(X) Anhörung Ortschaftsrat gem. § 70 Gemeindeordnung

(X) Anhörung Fachämter und andere Stellen



Eberhard Keller
Bürgermeister



Markus Ludwig
Stadtbaumeister



Stadt Ebersbach
an der Fils

Vergaberichtlinien der Stadt Ebersbach an der Fils für den Verkauf von städtischen Wohnbauplätzen (Bauplatzvergaberichtlinien)

Stand: 21.06.2021

Vorbemerkung:

Gegenstand dieser Vergaberichtlinien ist die Veräußerung von städtischen Wohnbauplätzen für die Bebauung von Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften und Reihenhäusern, ggf. auch im Erbbaurecht.

Die Stadt Ebersbach an der Fils verfolgt mit den vorliegenden Bauplatzvergabekriterien das Ziel, eine gerechte Vergabe von Bauplätzen zu erreichen und so den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Stadt zu stärken und zu festigen. Durch die vorrangige Förderung junger Familien mit Kindern, soll die Bildung selbstgenutzten Wohneigentums und der Erhalt stabiler Bevölkerungsstrukturen in der Stadt Ebersbach an der Fils und seinen Stadtteilen gewährleistet werden.

Die nachstehenden Bauplatzvergaberichtlinien sollen zu einer gerechten und objektiven Behandlung der Bauplatzinteressenten beitragen und dazu dienen, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Stadt zu ermöglichen. Dies stärkt die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich (§ 1 Abs. 6 Nr.2, 3 und 4 BauGB).

Die Stadt Ebersbach an der Fils verkauft Bauplätze sowohl an einheimische als auch an auswärtige Bauplatzbewerber. Die Vergabe der Bauplätze soll nachvollziehbar und transparent nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Punktesystem erfolgen.

Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile hervor.

Die Bauplatzvergabekriterien der Stadt Ebersbach an der Fils setzen die sog. EU-Kautelen um und werden auch künftig auf der Basis der (europäischen) Rechtsentwicklung fortgeschrieben.

Die beabsichtigte Vergabe von im Eigentum der Stadt stehenden Wohnbauplätzen erfolgt anhand dieser ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften zu einem zuvor festgelegten Preis, wobei jeder Antragsteller nur einen Bauplatz zur eigenen Bebauung und Nutzung erhalten kann.

Die Veräußerung von Bauplätzen ist eine freiwillige Leistung der Stadt. Es besteht kein subjektiv öffentliches Recht auf Zuteilung eines Bauplatzes oder eines bestimmten Bauplatzes aufgrund dieser Richtlinie. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, das Ausschreibungs- oder das Vergabeverfahren zu beenden. Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche sowie die Geltendmachung sonstiger Ansprüche, werden ausgeschlossen.

Antragsberechtigter Personenkreis:

Bewerben können sich nur volljährige, natürliche Personen ab 18 Jahren. Die Bewerbung von Bauträgern/Investoren sowie von Bewerbern, die bereits innerhalb der letzten 20 Jahren nach Beendigung der Bewerbungsfrist einen Bauplatz von der Stadt erworben haben, ist ausgeschlossen.

Bewerbungsverfahren:

Die Bauplätze werden nach der Preisfestlegung durch den Gemeinderat auf der Homepage der Stadt und im Ebersbacher Stadtblatt ausgeschrieben. Innerhalb der vorgesehenen Ausschreibungsfrist kann man sich anhand eines von der Stadt erstellten Bewerbungsbogens bewerben.

Der Bewerbungsbogen legt fest, welche Nachweise der ausgefüllten und unterschriebenen Bewerbung beigefügt werden müssen. Die Bewerber versichern mit der Abgabe ihrer Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen.

Unvollständige Angaben führen zur Nichtanrechnung der jeweiligen Punkte, falsche Angaben führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren. Interessenten willigen mit ihrer Bewerbung ein, dass neben der Verwaltung auch die Gremien (Ortschaftsrat/Gemeinderat) über die Daten der Bewerbungen Kenntnis erlangen.

Bewerber können sich auf maximal drei Bauplätze nach Priorität bewerben. Bewerber sind diejenige, die den Bauplatz auch tatsächlich erwerben. Bei 2 Personen erwirbt jeder zu einem Miteigentumsanteil.

Bewerbungen von zwei Parteien, die gemeinsam ein Doppelhaus, oder von mehreren Parteien (Bauherrengemeinschaften), die gemeinsam Reihenhäuser erwerben möchten, sind nicht zulässig.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist ermittelt die Verwaltung die Punkte. Die Bauplätze werden an die Bewerber mit der höchsten Punktzahl vergeben. Bei Punktgleichheit erfolgt die Vergabe der Bauplätze nach weiteren Gesichtspunkten in folgender Reihenfolge: Schwerbehinderung eines Kindes, Schwerbehinderung eines Erwachsenen, Kinderanzahl unter 14 Jahren (die Bewerbung mit der höheren Kinderanzahl erhält den Zuschlag), Durchschnittsalter der Kinder unter 14 Jahren (die Bewerbung mit dem geringeren Durchschnittsalter erhält den Zuschlag). Im Falle, dass die weiteren Gesichtspunkte für die Vergabe nicht ausreichen, entscheidet das Los.

Die Vergaben erfolgen durch den Ortschaftsrat oder den Gemeinderat gemäß den Festlegungen der Hauptsatzung.

Der Ortschaftsrat/Gemeinderat vergibt die Bauplätze befristet (in der Regel maximal 3 Monate). Innerhalb der Frist muss der Kaufvertrag abgeschlossen werden. Ansonsten erlischt die Zusage für den Erwerb des Bauplatzes.

Bauplätze, die nicht vergeben oder veräußert werden können, werden auf der Homepage der Stadt und im Ebersbacher Stadtblatt zur Vergabe gegen Meistgebot ausgeschrieben. Das Mindestgebot ist der vom Gemeinderat beschlossene Verkaufspreis.

Vergabekriterien:

Der Verkauf der Bauplätze erfolgt zum Zweck der Eigennutzung und nicht an Kapitalanleger.

Maßgebend für die Ermittlung der Punkte sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Bewerbung. Spätere Änderungen (nach Beendigung der Ausschreibungsfrist) werden nicht mehr berücksichtigt.

Verkaufsbedingungen:

Vor Abschluss des Kaufvertrags hat der Bewerber der Stadt eine Finanzierungsbestätigung (Gesamtfinanzierung) vorzulegen.

Der Verkauf der Bauplätze erfolgt unter Ausschluss der Sachmängelhaftung im gesetzlich zulässigen Umfang.

Der Kaufpreis ist innerhalb eines Monats nach Kaufvertragsabschluss zur Zahlung fällig.

Im Kaufvertrag wird geregelt, dass innerhalb von zwei Jahren (frühestens ab Herstellung der Erschließungsanlagen) ab Kaufvertragsabschluss ein Wohngebäude bezugsfertig erstellt werden muss und der Stadt ein Wiederkaufsrecht bei Nichtbebauung innerhalb der festgelegten Frist und darüber hinaus bei einer Weiterveräußerung innerhalb von 10 Jahren zusteht. Das Wiederkaufsrecht der Stadt wird im Grundbuch eingetragen.

Im Falle dass es zu unerwarteten Verzögerungen bei der Herstellung der Erschließungsanlagen kommt, wird die Haftung der Stadt ausgeschlossen.

Inkrafttreten und Gültigkeit der Vergaberichtlinien:

Die Vergaberichtlinien treten mit Beschlussfassung des Gemeinderats am 20. Juli 2021 in Kraft.

Die Vergaberichtlinien bleiben solange gültig, bis sie durch Beschluss des Gemeinderats geändert oder aufgehoben werden.

Die Vergabe der Bauplätze erfolgt nach dem folgenden Punktesystem:

Ortsbezogene Kriterien: (max. mögliche Punktzahl: 11)

Wohnsitz (max. mögliche Punktzahl: 3)

- a) Hauptwohnsitz Ebersbach/Fils 3 Punkte
- b) Ehemaliger Wohnsitz Ebersbach/Fils 3 Punkte

Voraussetzung für die Punktvergabe ist, dass Bewerber seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen in der Stadt mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder mindestens 3 Jahre ununterbrochen in Ebersbach gewohnt haben. Bei mehreren Bewerbern (z. B. Ehepaare) wird die längste Wohndauer betrachtet. Bei mehreren Bewerbern wird die Wohndauer nicht addiert. Die Punktvergabe kann nur einmal erfolgen.

Arbeitsplatz (max. mögliche Punktzahl: 5)

- Arbeitsplatz in Ebersbach 3 Punkte
- Arbeitsplatz in Ebersbach (zweite Person) 2 Punkte

Es werden zwei Arbeitsplätze (2 Personen) pro Bewerbung bei der Punktvergabe berücksichtigt.

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und dergleichen werden nicht berücksichtigt.

Aktuelles ehrenamtliches Engagement (max. mögliche Punktzahl: 3)

- In örtlichen Organisationen, Institutionen, Einrichtungen etc. mit aktiver Funktion 3 Punkte

Soziale Kriterien: (max. mögliche Punktzahl: 18)

Familiäre Situation (max. mögliche Punktzahl 10)

- a) Junge Paare, Partnerschaften, Alleinerziehende unter 35 Jahren 2 Punkte

Für die Punktvergabe ist es ausreichend, dass ein Bewerber jünger als 35 Jahre ist.

- b) Pro Kind unter 14 Jahren 2 Punkte
- Pro Kind ab dem vierzehnten bis unter 18 Jahren 1 Punkt

Die Kinder müssen im Haushalt der Bewerber leben und mit Hauptwohnsitz gemeldet sein. Die maximal zu vergebende Punktzahl für Kinder beträgt 8, auch wenn sich aufgrund der Anzahl und des Alters der Kinder eine höhere Punktzahl ergeben würde.

Schwerbehinderung (max. mögliche Punktzahl: 4)

Schwerbehinderung mit mindestens GdB 50 2 Punkte
eines Bewerbers beziehungsweise eines im Haushalt lebenden Angehörigen

Behinderte Personen, bei denen eine Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen anerkannt ist, erhalten auch die Punkte.

Berücksichtigt bei der Punktvergabe werden maximal zwei schwerbehinderte Personen.

Derzeitige Wohnsituation (max. mögliche Punktzahl: 2)

- | | |
|---------------------|----------|
| a) Miete | 2 Punkte |
| b) Eigentumswohnung | 1 Punkt |
| c) Eigenheim | 0 Punkte |

Aktuelles ehrenamtliches soziales Engagement (max. mögliche Punktzahl: 2)

Tätigkeit in einer sogenannten Blaulichtfunktion 2 Punkte
(z. Bsp.: Technisches Hilfswerk, freiwillige Feuerwehr, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, DRK, Malteser und Johanniter)

Bewertet werden nur die Bewerber, nicht die Kinder. Die Punktvergabe kann nur einmal erfolgen.